

solche Fixirung gerade in der Weise erfolgen muß, wie Schäffle S. 249 u. 250 proponirt hat, soll hiemit nicht behauptet sein. Aber das kann nicht anerkannt werden, daß der allseitige Schutz, wie ihn der Entwurf gewähren will, ein einfache Forderung der Logik sei, sobald nur das Ueberrecht an Werken der Kunst anerkannt sei (Motive S. 55).

Die Erweiterung des Schutzes, die in dem fast ausnahmslosen Verbote jeder Nachbildung liegt — also das Verbot der Einzelcopie, der Nachbildung in anderem Kunstverfahren, an Werken der Industrie — wird zu rechtfertigen gesucht einmal durch die Inconsequenz gegenüber dem anerkannten Principe und dann durch die Gefährdung der zu schützenden Interessen, wie jene und diese in der Durchbrechung des Schutzes durch eine Reihe von Ausnahmen liegen — von „Ausnahmen, die in den erlaubten Arten der Nachbildung Concurrenzunternehmungen gegenüber dem Originalunternehmen hervorrufen und wegen laxer und verschiedenartiger Auffassung der Gerichte Zweifel darüber erregen, welche Arten der Nachbildung erlaubt und welche unerlaubt seien“ (Mot. S. 55). Auch hier will das Gewicht der der Lage der Kunstproduction und des Kunsthandels entnommenen Argumente nicht bezweifelt werden, aber ebenso wenig kann ohne Weiteres zugegeben werden, daß eine innere logische Nothwendigkeit auf jene Erweiterungen führt. Das schon oben angeführte Bedenken, ferner die Frage, ob denn nicht in der Herstellung der plastischen Werke aus der graphischen Vorlage eine Neuschöpfung im eigentlichen Sinne (§. 47. Ziff. 3) vorliege? — diese und ähnliche namentlich von Schäffle aufgeworfenen Fragen wären vor abschließender Antwort immerhin einer gründlichen Erwägung bedürftig.

Im Besonderen die wichtigste Erweiterung des Schutzes — durch Verbot der Nachbildung an und mit Industrieerzeugnissen — (§. 45.) hat nach den Motiven S. 57 zu ihrem hauptsächlichsten Grunde das gegenwärtige Darniederliegen der Kunstindustrie, und die Absicht, solche durch Schutz künstlerischer Vorlagen und Muster zu heben. „Die erforderliche Hebung der Industrie bedarf der Anlockung von künstlerischen Kräften, die die Gesetze der Kunst mit dem Zwecke des einzelnen Gebrauchsgegenstandes zu verbinden wissen. An einer Richtung hierauf fehlt es bis jetzt unter den bildenden Künstlern beinahe ganz. Nur durch einen rechtlichen Schutz gegen anderweitige, namentlich industrielle Reproduktion kann eine Ermunterung der vorhandenen Kräfte bewirkt werden, und dies ist der Zweck des gegenwärtigen §. 45.“. Fast mit klaren Worten ist hiebei ausgesprochen, daß es sich um singulären Schutz, um Musterschutz handelt — wie dies in den Frankfurter Verhandlungen über den Bundesgesetzentwurf (Prot. S. 148 f.) nicht bloß ausgesprochen, sondern auch in consequenter Ausscheidung dieses Schutzes aus dem vorliegenden Entwurfe zur Geltung gebracht worden ist. Ob es bei dieser richtigen Erkenntniß der Sachlage nicht geboten gewesen wäre, die Fragen, ob ein Musterschutz überhaupt wünschenswerth und durchführbar sei? ob er zweckmäßiger Weise gewährt werden könne durch einfache Ausdehnung des Schutzes gegen Nachdruck? ob ein lebenslänglicher beziehungsweise das Leben eines Urhebers um 10 Jahre überdauernder Schutz nicht außer allem Verhältnisse mit den zu Grunde liegenden Bedürfnissen stehe? eingehend zu prüfen, wird kaum zweifelhaft sein können. Und daß in der Verkürzung der bisherigen 30jährigen auf eine 10jährige Frist, welche die Motive in wesentlichen Zusammenhang mit dem Verbote der industriellen Reproduktion bringen (Motive S. 60), das Bedürfniß des industriellen Verkehrs, „für welchen die Nachbildungsfreiheit eine Lebensbedingung ist“, eine genügende Berücksichtigung gefunden habe, wird manchen Widerspruch erfahren. Uebrigens zeigt diese Verkürzung der Schutzfrist meines Erachtens, wie mißlich das Hereinziehen heterogener Fragen — hier des Musterschutzes — auf die Regelung

der Hauptfragen einwirken kann. Zwar berufen sich die Motive in Begründung dieser Verkürzung nicht ausschließlich auf das Verbot der Reproduktion in Industrieerzeugnissen und die Bedürfnisse des industriellen Verkehrs, sondern fügen allgemeine Erwägungen bei. „Im Allgemeinen erscheint eine Schutzfrist von Lebenslänge und dreißig Jahren nach dem Tode als übermäßig. Es ist vielleicht kein Fall bekannt, wo diese Ausdehnung des Schutzes einem wirklichen praktischen Bedürfnisse entsprochen hätte. Die durch vielfältigende Nachbildung in den artistischen Verkehr eintretenden Werke sind meistens als Luxusgegenstände einem großen Wechsel des Geschmacks und der Mode unterworfen. Der Kreis der Zeit, innerhalb dessen sie Absatz zu finden pflegen, ist um vieles enger als bei literarischen oder musikalischen Arbeiten. Der kunsthandelerische Werth eines Werkes pflegt meist nach einem Zeitraum von 10 bis 12 Jahren vollkommen verschwunden zu sein. Mit dem Reize der Neuheit schwindet in der Regel auch die Chance des Absatzes und nur wenigen fast classischen Werken ist es beschieden, einen längeren Cours im Handel zu bewahren.“ (Mot. S. 60.) Allein diese allgemeinen Erwägungen können unmöglich ausschlaggebend sein. Die Producte, von denen die Motive sprechen, und die sie einem raschen Wechsel der Mode unterworfen sein lassen, sind, wie mir scheint, vorzugsweise solche Producte, die rasch in Massen abgesetzt werden, und für welche deswegen ein außerordentlicher Schutz nach den richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen nicht oder nur in verhältnißmäßig untergeordneter Weise nothwendig ist (vgl. Schäffle 152 u. f., 176 u. f.). Aber daneben stehen diejenigen Werke, die der Mode nicht huldigen und keine ephemeren Zwecke verfolgen, die, wie in der Regel einen höheren Preis, so auch einen langsameren und numerisch geringeren Absatz haben, aber noch nach Jahrzehenden und wieder Jahrzehenden gesucht sind und gekauft werden. Diese Kunstwerke — ich denke dabei namentlich an Kupferstiche — bedürfen vorzugsweise des Schutzes, weil gerade bei ihnen im freien Verkehre die erwünschte und nothwendige Belohnung sich nicht ergibt. Sie sind auch keineswegs in so geringer Anzahl vorhanden, daß bei der Ausmessung der Schutzfrist über sie wegesehen werden dürfte. Im Gegentheile möchten — und es entspricht dies wohl dem Wesen der künstlerischen im Gegensatz zur literarischen Production — verhältnißmäßig mehr Werke der Kunst nach 20 und 30 Jahren einen vollen Verkehrswerth haben und Absatz versprechen, als literarische Erzeugnisse. Sind es doch auch auf dem Gebiete der literarischen Erzeugnisse im Wesentlichen die dem Ideale der Schönheit nachstrebenden Werke, die ohne Umarbeitung und Veränderung dauernden Werth behalten. Ist diese Voraussetzung richtig, so ist um der Berücksichtigung von Interessen willen, die durch einen Schutz gerade dieser Producte nicht berührt werden, diesen Producten ihr volles Recht nicht geworden. Eine ganz andere Frage wäre es, ob sich nicht im Allgemeinen eine Verkürzung der Schutzfrist für alle zu schützenden Objecte, oder die im Entwurf begonnene (vgl. §. 57. u. 61.) Festsetzung verschiedener Schutzfristen für die verschiedenen Arten der Werke der bildenden Kunst durchführen ließe. In diesen Beziehungen mag auf Schäffle's eindringende Erörterungen verwiesen und hier nur bemerkt werden, daß bei Werken der bildenden Kunst der Fixirung der Schutzfrist noch weniger entgegenstehen möchte, als bei literarischen Erzeugnissen.

Diesem Referate über den allgemeinen Standpunkt des Entwurfes mögen einige kurze Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der Abschnitte III—V. sich anschließen.

Eigenthümlich ist die Bestimmung des §. 46., welche bei Portraits das Urheberrecht zurücktreten läßt gegenüber den Interessen der portrairten Person, und ihrer Erben („wenn diese ehliche Kinder, Eltern oder Geschwister sind, und im Gebiete des norddeutschen Bundes wohnen“), ja sogar die Ausübung des Ur-